

Glossar Gefahrstoffe

Arbeitshilfe zum DRV-Leitfaden für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe von Gefahrstoffen an Dritte

– Stand: 25. September 2018 –

Der DRV hat in enger Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Handel- und Warenlogistik (BGHW), der R+V-Versicherung und Spezialisten aus den Raiffeisen-Hauptgenossenschaften einen [Leitfaden für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe von Gefahrstoffen an Dritte](#) erarbeitet, in dem sämtliche Aspekte zum Umgang mit Gefahrstoffen detailliert erläutert werden. Dabei werden auch Begriffe verwendet, die sich dem Leser nicht unmittelbar erschließen, deren Erläuterung in der jeweiligen Textstelle den Leitfaden jedoch deutlich aufblähen würde. Stattdessen werden die wichtigsten Begriffe zur Lagerung und Abgabe von Gefahrstoffen in der vorliegenden **Arbeitshilfe Glossar** erläutert. Verlinkungen (in blauer Schrift dargestellt) helfen dabei, die zugrundeliegenden Vorschriften schnell aufzufinden.

Die Inhalte dieser Arbeitshilfe wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung für diese Angaben und Folgen, die darauf zurückzuführen sind, kann nicht übernommen werden. Der DRV ist für Hinweise auf eventuelle Fehler dankbar (⇒ reinger@drv.raiffeisen.de).

Ebenso freuen wir uns über Anregungen zu weiteren Begriffen, die – im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung – in das Glossar aufgenommen werden sollten.

Abgabe (gemäß [ChemVerbotsV](#))

Die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson.

Gewerbsmäßig ist die Abgabe, wenn sie

- a. im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt oder
- b. mit der Absicht zur Gewinnerzielung im Rahmen einer nicht nur im Einzelfall durchgeführten Tätigkeit erfolgt.

Abgebende Person

eine natürliche Person, die eine Abgabe durchführt

Aerosolpackungen

Eine Aerosolpackung ist ein nicht nachfüllbarer Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, der die Vorschriften von Abschnitt 6.2.6 des [ADR](#) erfüllt und ein verdichtetes, verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas mit oder ohne einen flüssigen, pastösen oder pulverförmigen Stoff enthält. Er ist mit einer Entnahmevorrichtung ausgerüstet, die ein Ausstoßen des Inhalts in Form einer Suspension von festen oder flüssigen Teilchen in einem Gas, in Form eines Schaums, einer Paste oder eines Pulvers oder in flüssigem oder gasförmigem Zustand ermöglicht.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (gemäß § 2 Abs. 9 [AwSV](#))

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagen) sind

1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie
2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Entsprechende Anlagen benötigen nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz ([WHG](#)) eine wasserrechtliche Bauartzulassung.

Anlagendokumentation

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Der interne Gefahrenabwehrplan gemäß Anhang IV StörfallV (Störfall-Verordnung – [12. BImSchV](#)) eines Unternehmens gliedert sich in einen organisatorischen Teil mit Sicherheits- und Verhaltensanweisungen für den Gefahrenfall, einen technisch-informatorischen Teil mit einer Kurzbeschreibung des Betriebes, den Gefahrenträgern der Sicherheitseinrichtungen sowie notwendiger Anlagen (Gebäude-/Infrastrukturpläne, Lagerlisten etc.) für den Gefahrenfall. Der interne Gefahrenabwehrplan ist ein auf den Betriebsbereich bezogener Plan, in dem die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und insbesondere zur Begrenzung von Störfallauswirkungen beschrieben sind. Der interne Gefahrenabwehrplan ist auf innerbetriebliche und außerbetriebliche Gefahrenpotentiale bezogen zu erstellen; er basiert insbesondere auf möglichen anlagen-, verfahrens- und stoffspezifischen Gefahrensituationen, deren möglichen Entwicklungen und Auswirkungen innerhalb des Betriebsbereichs sowie Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt.

Arbeitgeber

Gemäß Artikel 3 der [RL 89/391/EWG](#): Jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt.

Gemäß §2 Abs. 3 [BetrSichV](#): Arbeitgeber ist, wer nach § 2 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes als solcher bestimmt ist. Dem Arbeitgeber steht gleich,

1. wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige Anlage verwendet, sowie
2. der Auftraggeber und der Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes.

Arbeitsmittel

Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen, z. B. Leiter, Hubwagen, Gabelstapler, Regale, Wickelmaschine (§2 Abs. 1 [BetrSichV](#)).

Arbeitnehmer

Jede Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, einschließlich Praktikanten und Auszubildende (Artikel 3 der [RL 89/391/EWG](#)).

Bauartzulassung

Wasserrechtliche oder gewerberechtliche Zulassung für seriengefertigte Anlagen oder Anlagenteile zum Nachweis, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Herstellung eingehalten werden.

Bedachung, harte

Eine Bedachung, die nach DIN 4102 Teil 7 beständig ist gegen Flugfeuer und strahlende Wärme. Gegenteil: weiche Bedachung.

Beförderung

Der Begriff Beförderung nach § 2 Abs. 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz ([GGBefG](#)) umfasst den Vorgang der Ortsveränderung einschließlich der Übernahme und der Ablieferung des Guts. Zur Beförderung gehören auch zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschluss-handlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen). Dazu gehören auch Beförderungsvorgänge innerhalb des Betriebs, die zum Be- und Entladen des Beförderungsmittels notwendig sind sowie die Beförderung in Rohrleitungen.

Betriebsmittel

- im Sinne von Arbeitsmitteln: Siehe unter Arbeitsmittel
- landwirtschaftliche Betriebsmittel: Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemittel etc.

Brandabschnitt

Ein Brandabschnitt ist der Bereich eines Gebäudes zwischen seinen Außenwänden und/oder den Wänden, die als Brandwände über alle Geschosse ausgebildet sind. Dadurch wird ein Brandüber-schlag für eine definierte Zeit zu verhindert. (siehe DIN V 18230 und [Industriebaurichtlinie NRW](#)).

CMR-Stoffe

CMR-Stoffe sind Stoffe mit kanzerogener (krebserzeugender), mutagener (erbgutverändernder) und reproduktionstoxischer (fruchtschädigender) Wirkung. Es werden drei Kategorien unterschieden:

Kategorie 1: Wirkung beim Menschen nachgewiesen

Kategorie 2: eindeutige Befunde im Tierversuch

Kategorie 3: Verdachtsmomente liegen vor

Druckgaskartuschen

Druckgaskartuschen sind Einwegbehälter ohne eigene Entnahmeverrichtung. Jede Kartusche besteht aus dem Behälter und einem Verschluss der Einfüllöffnung. Kartuschen werden mittels einer besonderen Entnahmeverrichtung entleert.

Empfangsperson

Eine vom Erwerber beauftragte natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt ([ChemVerbotsV](#)).

Entzündbare Stoffe/Gemische

Gasförmige, flüssige oder feste Stoffe, einschließlich Dämpfe, Nebel oder Stäube, die im Gemisch oder im Kontakt mit Luft oder Sauerstoff zum Brennen angeregt werden können. Jeder brennbare Staub ist unter Umständen explosionsfähig (DIN EN 1127-1).

Erwerber

Eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht ([ChemVerbotsV](#)).

Entzündbare Feststoffe

Feste Stoffe und Gemische, die durch kurzen Kontakt mit einer Zündquelle wie einem brennenden Streichholz leicht entzündet werden können und die Flammen sich rasch ausbreiten oder die durch Reibung Brand verursachen oder fördern können (H228).

Fachkundige Person

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in der [BetrSichV](#) bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen (§2 Abs. 5 [BetrSichV](#)).

Feuerbeständig (F90, T90)

Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer vom mindestens 90 Minuten (siehe Feuerwiderstandsklassen).

Feuerhemmend (F30, T30)

Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten (siehe Feuerwiderstandsklassen).

Feuerschutzabschluss

Feuerschutzabschlüsse sind selbständig schließende Türen und Selbstschließende andere Abschlüsse (Klappen, Rollläden, Tore), die dazu bestimmt sind, im eingebauten Zustand den Durchtritt eines Feuers durch Öffnungen in Wänden und Decken zu verhindern (DIN 4102 Teil 5).

Feuerwehrplan / Feuerwehreinsatzplan

Im Gefahren- oder Brandfall dient der Feuerwehrplan (bestehend aus Lageplan, Objektplänen und Geschossplänen) der raschen Orientierung der Einsatzkräfte, da dieser Plan nicht nur das Objekt darstellt, sondern auch die besonderen Gefahren. Die DIN 14095 regelt das Aussehen, die Größe und den Inhalt solcher Pläne. Der Feuerwehrplan kann sich je nach Größe und Umfang des Objektes in mehrere Detailpläne gliedern. Es gibt jedoch zahlreiche lokale Varianten, besonders im Einsatzbereich von Berufsfeuerwehren.

Feuerwiderstandsklassen

Bauteile werden entsprechend ihrer Eigenschaft, dem Durchdringen eines Feuers Widerstand entgegenzusetzen, gemäß der DIN 4102 in sog. Feuerwiderstandsklassen eingeteilt. Geprüfte Bauteile, z.B. Türen und Tore, werden mit einem der nachstehend aufgeführten Großbuchstaben und der Feuerwiderstandsdauer in Minuten gekennzeichnet:

F für Wände, Decken, Stützen (beispielsweise F30, F60 oder F90),

T für Feuerschutzabschlüsse in Wänden (Türen, Tore, Klappen),

G für Brandschutzverglasungen,

R für Rohrdurchführungen.

Die Angaben 30, 60 und 90 bezeichnen die Feuerwiderstandsdauer in Minuten.

Flammpunkt

Der Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der sich aus einer Flüssigkeit bei 1.013 mbar (hPa) Dämpfe in solchen Mengen entwickeln, dass sie mit der darüberstehenden Luft ein entflammbares Gemisch ergeben. Der Flammpunkt ist ein wichtiges Vergleichsmaß für die Feuergefährlichkeit von brennbaren Flüssigkeiten.

Gefahrenhinweis

Textaussage zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschreibt.

Gefahrenkategorie

Die Untergliederung nach Kriterien innerhalb der einzelnen Gefahrenklassen zur Angabe der Schwere der Gefahr. Die Kategorien werden in der Regel einfach nummeriert, wobei die Schwere der Gefahr mit steigender Kategorie Nummer abnimmt.

Gefahrenklasse

Art der Gefahr, z. B. „entzündbare Flüssigkeit“, „akute Toxizität“ oder „gewässergefährdend“.

Gefahrenpiktogramm

Grafische Darstellung, die aus einem Symbol sowie weiteren grafischen Elementen, wie etwa einer Umrandung, einem Hintergrundmuster oder einer Hintergrundfarbe, besteht und der Vermittlung einer bestimmten Information über die betreffende Gefahr dient.

Gemisch

Gemisch oder Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht.

Gefahrstoff

Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung ([GefStoffV](#)) sind:

1. gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3 GefStoffV,
2. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
3. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder Nummer 2 entstehen oder freigesetzt werden,
4. Stoffe und Gemische, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,
5. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen worden ist.

Lager/Lagerräume (Begriffsdefinition aus unterschiedlichen Regelwerken)

Lager im Sinne dieser TRGS sind Gebäude, Bereiche oder Räume in Gebäuden oder Bereiche im Freien, die dazu bestimmt sind, in ihnen Gefahrstoffe zu lagern. Hierzu zählen auch Container oder Schränke ([TRGS 510](#) Abschnitt 2 Absatz 2).

Lagerabschnitt ist der Teil eines Lagers, der von anderen Lagerabschnitten oder angrenzenden Räumen ([TRGS 510](#) Abschnitt 2 Absatz 3)

1. in Gebäuden durch Wände und Decken, die die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen, oder
2. im Freien durch entsprechende Abstände oder durch Wände getrennt ist. Sicherheitsschränke mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten gelten als Lagerabschnitt.

Ein **Lagerabschnitt** ist der Teil eines Lagers, der (3.9 [LÖRÜRL](#))

- in Gebäuden von anderen Räumen durch Wände und Decken,
- im Freien durch entsprechende Abstände oder durch Wände getrennt ist.

Lagerbereich ist der Teil eines Lagerabschnitts, in dem Gefahrstoffe gelagert werden ([TRGS 510](#) Abschnitt 2 Absatz 4).

Als **Lager im Freien** gelten auch überdachte Lager, die mindestens nach zwei Seiten offen sind, einschließlich solcher, die nur an einer Seite offen sind, wenn die Tiefe – von der offenen Seite her gemessen – nicht größer als die Höhe der offenen Seite ist. Eine Seite des Raumes gilt auch dann als offen, wenn sie aus einem Gitter aus Draht oder dergleichen besteht, das die natürliche Lüftung nicht wesentlich behindert ([TRGS 510](#) Abschnitt 2 Absatz 5).

Lagern (Begriffsdefinition aus unterschiedlichen Regelwerken)

Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags ([TRGS 510](#) Abschnitt 1 Absatz 1).

„Lagern“ ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung (§2 Abs. 20 [AwSV](#)).

Lagern ist das Vorhalten von Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung (3.4 [LÖRÜRL](#)).

Eine **Zusammenlagerung** liegt vor, wenn sich verschiedene Stoffe in einem Lagerabschnitt, einem Container, Sicherheitsschrank oder einem Auffangraum befinden ([TRGS 510](#) Abschnitt 1 Absatz 11).

Ein Lager ist ein Gebäude, ein Bereich oder ein Raum in einem Gebäude oder ein Bereich im Freien, das/der dazu bestimmt ist, Stoffe sowie Stoffe in Verpackungen, in ortsbeweglichen Gefäßen und in ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern zum Lagern aufzunehmen (3.8 [LÖRÜRL](#)).

Passive Lagerung ist das Aufbewahren brennbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern, die dicht verschlossen sind und die während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert noch zu sonstigen Zwecken geöffnet werden.

Lagern, aktives

Aktives Lagern i.S.d. [TRGS 509](#) (Abschnitt 2 Abs. 20) ist das Aufbewahren entzündbarer Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 55 °C in ortsbeweglichen Behältern, die am Ort der Lagerung über eine fest angeschlossene Rohrleitungs- oder Schlauchleitungsverbindung über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden entweder befüllt oder entleert werden und sowohl vor als auch nach der Befüllung bzw. Entleerung transportiert werden.

Lagerklasse

Lagerklasse (LGK) ist die Klassifizierung zu lagernder Gefahrstoffe und Gemische anhand spezifischer Gefahrenmerkmale. Die Lagerklassen dienen ausschließlich zur Festlegung der Zusammenlagerung (siehe Arbeitshilfe [Zusammenlagerung von Gefahrstoffen](#)).

Nichtbrennbare Baustoffe

Ein Baustoff gilt als nichtbrennbar, wenn er bei der Prüfung nach DIN 4102 Teil 1 die Klassifikation A1 oder A2 erreicht.

Normalentflammbare Baustoffe

Ein Baustoff gilt als normalentflammbar, wenn er bei der Prüfung nach DIN 4102 Teil 1 die Klassifikation B2 erreicht. Solche Baustoffe sind insbesondere Holz und Holzwerkstoffe.

Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel sind (gemäß Pflanzenschutzgesetz ([PflSchG](#))) Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- c) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- d) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen, ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne dass diese Stoffe unter Buchstabe a oder c fallen.

Responsible Care

Unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte bemüht sich die Chemische Industrie, die Natur als Lebensgrundlage für die heute lebenden und die kommenden Generationen zu erhalten. Für die Unternehmen bedeutet dies, die Folgen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für die Gesellschaft und künftige Generationen laufend zu prüfen und bei ihren Entscheidungen nachhaltig zu berücksichtigen. Die Unternehmen verpflichten sich, ihre Leistungen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben (www.vci.de).

Sachkundige Person

Sachkundig ist, wer seine bestehende Fachkunde durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang erweitert hat. In Abhängigkeit vom Aufgabengebiet kann es zum Erwerb der Sachkunde auch erforderlich sein, den Lehrgang mit einer erfolgreichen Prüfung abzuschließen. Sachkundig ist ferner, wer über eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte oder in dieser Verordnung als gleichwertig bestimmte Qualifikation verfügt (§ 2 Abs. 17 [GefStoffV](#)).

Für die Abgabe von Gefahrstoffen kann eine chemikalienrechtliche Sachkunde erforderlich sein. Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln benötigt der Abgeber immer eine pflanzenschutzrechtliche Sachkunde (siehe Abschnitt 3.7 bzw. 5.3 der Arbeitshilfe [Kompendium Abgabe von Agrar-Betriebsmitteln](#))

Signalwörter

Signalwörter geben Auskunft über den relativen Gefährdungsgrad, der einem Stoff oder Gemisch innewohnt und machen Personen, die mit dem Stoff oder Gemisch umgehen, auf eine potentielle Gefahr aufmerksam (siehe Arbeitshilfe [Kennzeichnung von Gefahrstoffen](#)).

Stand der Technik

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene (§ 2 Abs. 15 [GefStoffV](#)).

Stand der Sicherheitstechnik

Der Stand der Sicherheitstechnik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Sicherheitstechnik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind (2 Nr. 10 Störfall-Verordnung – [12. BImSchV](#)).

Störfall

Ein Störfall ist (gemäß § 2 Nr. 3 der gemäß Störfall-Verordnung – [12. BImSchV](#)), ein Ereignis (z. B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich ergibt und zu einer ernstesten Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV oder zu Sachschäden definierter Höhe führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Tätigkeit (mit Gefahrstoffen)

Eine Tätigkeit ist jede Arbeit mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, einschließlich Herstellung, Mischung, Ge- und Verbrauch, Lagerung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Ab- und Umfüllung, Entfernung, Entsorgung und Vernichtung (§ 2 Abs. 5 [GefStoffV](#)).

Zu den Tätigkeiten zählen auch das innerbetriebliche Befördern sowie Bedien- und Überwachungsarbeiten.

Wassergefährdende Stoffe

„Wassergefährdende Stoffe“ sind (gemäß § 2 Abs. 2 [AwSV](#)) feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von § 3ff AwSV als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

Als **nicht wassergefährdend** gelten:

1. Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, und
2. Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann.

Folgende Stoffe und Gemische gelten als **allgemein wassergefährdend** und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Silagesickersaft,
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,
7. aufschwimmende flüssige Stoffe, die nach Anlage 1 Nummer 3.2 vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie
8. feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10.

Wassergefährdungsklassen (WGK)

Die Wassergefährdungsklasse kennzeichnet das Gefahrenpotential wassergefährdender Stoffe. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 [AwSV](#) in die Wassergefährdungsklassen

- 1: schwach wassergefährdend,
- 2: deutlich wassergefährdend,
- 3: stark wassergefährdend.

Das Umweltbundesamt (UBA) entscheidet auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen. Das UBA gibt die Entscheidung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel werden von den Herstellern nicht klassifiziert und sind deshalb so zu lagern, als wären sie in WGK 3 eingestuft.

Überwachungsbedürftige Anlagen

§2 Abs. 13 [BetrSichV](#): Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des [Produktsicherheitsgesetzes](#),

- a) Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
 - b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
 - c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
 - d) Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
 - e) Aufzugsanlagen,
 - f) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - g) Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
 - h) Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
 - i) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten soweit sie in Anhang 2 [BetrSichV](#) genannt oder nach § 18 Absatz 1 [BetrSichV](#) erlaubnispflichtig sind.
- Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen.

Herausgeber:

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)

Pariser Platz 3
10117 Berlin

Dr. Michael Reininger

Tel. 030 856214-533

E-Mail: reininger@drv.raiffeisen.de